



Bauernverband Aargau

Bauernverband Aargau

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

BVA Versicherungen

056 460 50 40

BVA Treuhand

056 460 50 55

Standesvertretung

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5, 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vorstand des Bauernverbandes Aargau (BVA) hat sich intensiv mit den Ausführungsbestimmungen auseinandergesetzt und sich aktiv in die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) eingebracht. Weil dort die meisten Punkte aufgenommen wurden, verzichtet der BVA auf eine eigene ausführliche Stellungnahme. Er unterstützt jedoch mit aller Kraft die Forderungen des SBV nach einer Stärkung der nachhaltig produzierenden Landwirtschaft.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat angesichts der weltweiten Herausforderungen, dass in Zukunft noch genügend nachhaltige Lebensmittel produziert werden können, die Anreize für eine weitere Extensivierung stärkt und die Produktion schwächt. Mit den Ausführungsbestimmungen besteht eine letzte Chance, die Schwächung der Nahrungsmittelproduktion zu korrigieren, damit in Zukunft nicht noch mehr Nahrungsmittel importiert werden müssen in ein Land wie die Schweiz, welche beste Voraussetzungen für die Produktion von nachhaltigen Nahrungsmitteln hat.

In Abweichung zur Stellungnahme des SBV stellen wir folgenden Antrag:

Antrag

Die AP 14-17 soll um ein Jahr verschoben und erst auf den 1.1.2015 in Kraft treten.

Begründung

- Die neue Agrarpolitik beinhaltet noch nie da gewesene Veränderungen. Auch wenn die Veränderungen mit den Übergangsbeiträgen teilweise abgefedert werden, wird es Betriebe geben, welche bereits im 2014 über 20 % der Direktzahlungen verlieren.
- Die Unsicherheit für sämtliche Beteiligten ist gross, da die Praxis und Rechtssicherheit für die Neuausrichtung fehlt. Schlussendlich wird der Bauer im Herbst ansäen, ohne zu Wissen, wie hoch die Direktzahlungen sein werden und mit was für weiteren Konsequenzen er noch rechnen muss (z.B. Streichung der Beiträge bei Generationengesellschaften, wenn eine Person über 65 Jahre alt ist).
- Bereits heute ist klar, dass nicht alle Verordnungen im 2014 umgesetzt werden können. Namentlich im Bereich der Anpassung der SAK-Faktoren, der Zollkontingente oder dem Tierseuchengesetz. Weiter schreibt der Bundesrat: „*Verschiedene Bestimmungen auf Verordnungsstufe werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Dies wird in den entsprechenden Verordnungen entweder beim Inkrafttreten oder in den Übergangsbestimmungen geregelt*“. Es ist somit noch nicht einmal klar, was alles bereits im 2014 umgesetzt wird. Auch im Bereich der Landschaftsqualitätsbeiträgen gibt es Einschränkungen und Ausnahmestimmungen für das 2014.
- Beim Zustandekommen des Referendums wird frühestens am 24. November abgestimmt werden können. Das heisst, es wird erst gut einen Monat vor Inkrafttreten klar sein, was nun gilt. Als Unternehmer ist diese Zeitspanne ganz einfach gesagt zu kurz.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diesen Antrag sowie die Forderungen des SBV berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Tel. 056 460 50 51 (Ralf Bucher).